

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Landgerichts Ordnung in

vnd ander klein vnd groß Viech / auch Leinwat / Garn vnd anders / so er zu seiner selbst vnterhaltung bedarff / kauffen / doch das er solch erkauffte Wahr nicht ferzer verkauffe / allein wo ein Vnderthan zu seiner Zaug / ein Ross / Ochsen oder Stier / so darzu nicht teüglich verkaufft / oder so ferz er des zu seiner Arbeit weiter nicht bedarff / mag er des auch / als ander sein eigen erzügelte Viech / vnd anders / das er erbaswt vnd in seinem Haus erzeugt / seiner gelegenheit nach verkümmern. Wo aber ein Vnderthan auß andern vsachen sein Zaug / oder ander verkauffte Wahr / widerumben verhandtiert / das soll für einen Fürkauff geacht vnd gestrafft werden. Aber allen andern ledigen Personen / ist der Fürkauff in allerley Pfenwerten vnd Gattungen gänzlich verboten / vnd sollen inhalt diser Ordnung / so oft sie damit betretten / gestrafft werden.

Der Ausländer Fürkauff betreffene.

Wem / allen Ausländern auff dem Landt / ist allerley Profandt an Getrandt / Fleisch / Früchten / Hönig / Schmalz / Leinwat / Garn / vnd in Summa alle Wahr zukauffen verboten / Vnd so sie darwider handleten / vnd darmit betretten werden / seind sie in die straff des Fürkauffs gefallen. Sie mögen aber ir notdurfft in allerley Profandt vnd andere Wahr / auff den gemainen Jar vnd Wochenmärkten / Auch das Getrandt bey der Prelaten / Herrn vnd Ritterschafft Kästen / vnuerwehrt kauffen. Auch andere ire pfenwert daselbst hin / in Städt vnd Märckt / vnd sonst an keinem ort im Landt / zu failen kauff bringen. Doch die Vnderthanen / so in zeit des Lesens mit ihrem Ross vnd Geschierz / in Osterreich fahren / die mögen ihre Wägen mit Wein laden / Vnd so sie die ins Landt bringen /